

Statuten des Vereins Lebensinsel

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Lebensinsel**.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6212 Maurach und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Förderung von natürlicher und autarker Lebensweise.
2. die Bewahrung und Verbreitung von altem Wissen, Handwerkskunst und Kulturgut, welches in früheren Zeiten auf lokaler Ebene für eine natürliche und autarke Lebensweise angewendet wurde.
3. die Schaffung von Rahmenbedingungen und eine Plattform für
 - a. eine gesunde und naturgemäße Selbstversorgung
 - b. Anbau und Weitergabe von Lebensmitteln, Pflanzen, Kräutern, Saatgut
 - c. Erhaltung von alten Nutzierrassen
 - d. Verarbeitung und Vermarktung von Tierprodukten
 - e. zukunftsichere und unabhängige Vorsorge
 - f. Pflege, Erhalt und Weitergabe von reinsaatischen Saatgut
 - g. Verbreitung von traditionellem/r Kulturgut und Handwerkskunst
 - h. Verbreitung von traditionellem Heilwissen (z. Kräuterheilkunde), natürlichen Zusammenhängen und Naturkreisläufen und deren praktische Anwendung
 - i. Verbreitung von energetischen und mentalen Heil- und Therapiemethoden, die sich in der heutigen Zeit entwickeln, ebenso Methoden zur Selbstheilung
 - j. Unterstützung der Vereinsmitglieder und deren Initiativen im Sinne des Vereinszweckes
4. Der Verein wirkt als Koordinationsstelle für ein Netzwerk von Initiativen auf lokaler Ebene, die eine autarke naturgemäße Lebensweise ermöglicht. Dazu gehört auch die Vermittlung und Verkauf von Gütern, Waren und Dienstleistungen, die eine gesunde, naturgemäße und autarke Lebensweise unterstützen.
5. Der Verein fördert und vermarktet Produkte und Dienstleistungen, die von Vereinsmitgliedern selber hergestellt bzw. angeboten werden und dem Wohle der Gesundheit, gesunden Ernährung und autarker Lebensweise dienen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Seminare, Workshops, Informationsveranstaltungen
 - b) Multimediale Wissensvermittlung, Informationsschriften
 - c) Bildung von Netzwerken
 - d) Vermittlung und Vermarktung von Produkten in Form geeigneter Veranstaltungen
 - e) Schaffung von Marktplätzen (Internet) und Teilnahme an Märkten
 - f) Förderung von Erzeugergemeinschaften
 - g) Bereitstellung von Ackerflächen und Objekten zur Erreichung des Vereinszwecks
 - h) Bereitstellung von Vereinsräumlichkeiten mit Ausschank und Bewirtung

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Gebühren für Veranstaltungen des Vereins
 - c) Vermittlungsgebühren
 - d) Sonstige Zuwendungen und Spenden
- (4) Der Verein arbeitet politisch und religiös unabhängig und verfolgt keine ideologische Richtung.

§ 3a: Methoden

- 1 Nach alter Tradition gilt für alle Vertragsabschlüsse der Handschlag (gegenseitiges Vertrauen). Aufwendige Vertragswerke sind überflüssig.
- 2 In Vereinstreffen werden die Regularien des gemeinsamen Arbeitens und Wirtschaftens gemeinsam erarbeitet.
- 3 Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung (GO) erarbeiten, in der die Regularien festgehalten werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich mit den Vereinszweck identifizieren und mindestens 16 Jahre alt sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins kann eine zumindest befristete Mitgliedschaft voraussetzen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden,
 - wenn grobe Verletzung anderer Mitgliedspflichten vorliegt,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens
 - wenn es gegen die Vereinsziele verstößt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Mitglieder können zu vereinbarten günstigen Konditionen die Veranstaltungen und anderen Angebote (z.B. Produkte und Dienstleistungen) des Vereins nutzen. Die Vergütung kann auch auf Tauschbasis oder mit Komplementärwährungen verrechnet werden.
- (7) Der Verein haftet in keiner Weise für Schäden, die sich Mitglieder untereinander oder gegenüber Nichtmitgliedern zufügen.
- (8) Es ist ausgeschlossen, dass sich Mitglieder gegenseitig verklagen. Die Mitglieder nehmen die Angebote des Vereins und deren Mitglieder auf eigene Haftung und Risiko an. Eine Haftung seitens des Vereins ist ausgeschlossen.
- (9) Im Falle von nicht lösbaren Auseinandersetzungen setzt der Vorstand Mediatoren bzw. ein Schiedsgericht (s. § 15) ein, die eine allseits befriedigende Lösung bzw. einen friedlichen Kompromiß mit den Beteiligten erarbeiten. Dieses Ergebnis ist für alle Beteiligten bindend.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder rechtzeitig vorher (in der Regel zwei Wochen) vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein angegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch den Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der gewählten Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht immer aus den Obmann/Obfrau und Schriftführer/in, der/die ebenfalls die Funktion als Kassier/in wahrnimmt.
- (2) Weitere Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung bestätigt werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines bestätigten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Bestätigung in der nächstfolgenden Generalversammlung eingeholt werden kann.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die interne Verfahren regelt und bindend ist für alle Mitglieder.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit gewählte Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds durch die Gründer in Kraft.
- (11) Gewählte Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und für die Erfüllung des Vereinszweckes verantwortlich. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Näheres regelt ggf. die Geschäftsordnung.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder und aktive Mitglieder des Vereins erhalten eine angemessene Vergütung als Aufwandsentschädigung, sofern das Vereinsvermögen dies zulässt. Die Höhe der Vergütung wird im Vorstand beschlossen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann der Vorstand Mediatoren einsetzen oder das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins geschieht ausschließlich durch den Willen des zuletzt gewählten Vorstandes.
- (2) Der Vorstand entscheidet – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung der Auflösung.
- (3) Das Vereinsvermögen wird an die Mitglieder maximal in der Höhe ihrer nachgewiesenen Einlagen in den Verein verteilt. Der Rest fällt einem Nachfolgeverein mit ähnlichem Vereinszweck zu oder, im Falle, dass kein Nachfolgeverein in angemessener Zeit entsteht, einem gemeinnützigen oder sozialen Zweck zu. Darüber entscheiden die Gründer.